

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 92/05

25. Oktober 2005

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-465/02 und C-466/02

Bundesrepublik Deutschland und Königreich Dänemark / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE BEZEICHNUNG „FETA“ ALS GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNG FÜR GRIECHENLAND

Diese Bezeichnung ist nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden.

Im Jahr 2002 trug die Kommission die Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) für aus Griechenland stammenden Weißkäse in Salzlake ein¹. Damit kommt dieser Bezeichnung insoweit ein Schutz auf Gemeinschaftsebene² zu, als sie allein aus Griechenland stammendem Käse vorbehalten ist.

Eine traditionelle Bezeichnung wie „Feta“, die nicht der Name einer Gegend, eines Ortes oder eines Landes ist³, kann nur als g. U. geschützt werden, wenn sie ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel bezeichnet, das aus begrenzten geografischen Verhältnissen einschließlich der besonderen natürlichen und menschlichen Einflüsse stammt, die dem Erzeugnis oder dem Lebensmittel seine spezifischen Merkmale verleihen können. Außerdem darf die Bezeichnung nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden sein.

Nach der Auffassung der Kommission sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Bezeichnung „Feta“ sei nicht zum gemeinhin üblichen Namen eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels und somit nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden. Das durch das griechische Recht begrenzte geografische Gebiet erstreckte sich ausschließlich auf das griechische Festland und

¹ Erstmals war diese Bezeichnung 1996 auf Antrag Griechenlands eingetragen worden. Jedoch erklärte der Gerichtshof nach Klagen Dänemarks, Deutschlands und Frankreichs diese Eintragung 1999 u. a. deshalb für nichtig, weil die Kommission nicht berücksichtigt hatte, dass diese Bezeichnung in einigen anderen Mitgliedstaaten als Griechenland seit langem verwendet worden war.

² Diese Möglichkeit wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1) eingeführt.

³ Der Begriff „Feta“ leitet sich vom italienischen Wort „fetta“ her, das „Scheibe“ bedeutet und im 17. Jahrhundert in die griechische Sprache aufgenommen worden ist.

den Nomos (Departement) Lesbos. Die extensive Beweidung und die Wandertierhaltung, die die Schlüsselemente für die Haltung der Schafe und Ziegen bildeten, die das Ausgangserzeugnis für die Herstellung des Feta-Käses lieferten, gingen auf eine jahrhundertealte Tradition zurück, die es ermögliche, sich den Klimaschwankungen und ihren Auswirkungen auf die vorhandene Pflanzendecke anzupassen. Dies habe zur Entwicklung kleiner einheimischer Schaf- und Ziegenrassen geführt, die sehr genügsam und resistent seien und in einer Umgebung überleben könnten, in der Futter nur in begrenzten Mengen zur Verfügung stehe, das dem Enderzeugnis aber aufgrund der besonderen, äußerst diversen Flora einen besonderen Geschmack und Geruch verleihe. Das genannte Zusammenwirken zwischen den besonderen natürlichen und den besonderen menschlichen Faktoren, insbesondere der traditionellen Herstellungsmethode, die ein druckfreies Entwässerungsverfahren umfassen müsse, habe Feta-Käse somit einen hervorragenden internationalen Ruf verliehen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Deutschland und Dänemark, die – unterstützt von Frankreich und dem Vereinigten Königreich – die Nichtigerklärung der Eintragung von „Feta“ als g. U. für Griechenland beantragt haben, nicht nachgewiesen haben, dass die betreffenden Erwägungen der Kommission nicht begründet wären.

Zu dem Vorbringen, dass „Feta“ eine Gattungsbezeichnung sei, im Besonderen stellt der Gerichtshof fest, dass Weißkäse in Salzlake zwar seit langer Zeit nicht nur in Griechenland, sondern in verschiedenen Ländern des Balkans und des südöstlichen Mittelmeerbeckens erzeugt wird, diese Käse aber in diesen Ländern unter anderen Bezeichnungen als „Feta“ bekannt sind.

Wenn auch die Feta-Erzeugung in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland relativ bedeutend und ihre Dauer substantiell ist (seit 1931 in Frankreich, seit den dreißiger Jahren in Dänemark und seit 1972 in Deutschland), ist die Erzeugung von Feta doch auf Griechenland konzentriert geblieben, wo 85 % des Feta-Verbrauchs in der Gemeinschaft pro Person und Jahr erfolgen. In den anderen Mitgliedstaaten wird Feta regelmäßig mit Etiketten vermarktet, die auf die griechischen kulturellen Traditionen und auf die griechische Zivilisation hinweisen. Daher nehmen die Verbraucher in diesen Mitgliedstaaten Feta als einen Käse wahr, der mit Griechenland in Verbindung steht, selbst wenn er tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt worden ist. In Bezug auf Dänemark stellt der Gerichtshof schließlich fest, dass die einschlägige dänische Regelung nicht von „Feta“, sondern von „dänischem Feta“ spricht, was nahelegt, dass die Bezeichnung „Feta“ ohne weitere Qualifizierung in Dänemark ihren Bezug auf Griechenland behalten hat.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DA, DE, EN, ES, FR, GR, IT, PL,
SK*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der
Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen
Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*